

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



---

Impressum:  
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

---

## Amtsblatt Nr. 32 vom 8. August 2017

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Laufen

Vollzug des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung;  
Auslegung der Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2016 ..... 1

19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09 „Haiden-Wiedmannsfelden“;  
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses – Inkrafttreten ..... 2

#### Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2016  
Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung ..... 3

Bekanntmachung über die 2. Änderung der  
Innenbereichssatzung Aschauerweiherstraße – Kastensteinweg ..... 4

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Laufen

#### Vollzug des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung; Auslegung der Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2016

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte zum 31. Dezember 2016 ermittelt und in der neuen Bodenrichtwertliste dargestellt.

Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung liegt der Auszug dieser Bodenrichtwertliste für die Stadt Laufen in der Zeit vom

**9. August 2017 bis 8. September 2017**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Über die Startseite des Landratsamtes [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de) Stichwort „Bauen und Wohnen“, Spiegelstrich „Gutachterausschuss“ gelangt man zur kostenlosen Bodenrichtwertabfrage von V-BORIS. Je nach Wahl des Maßstabes ist der kostenlose Ausdruck eines oder mehrerer Bodenrichtwertquartiere möglich.

Von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, kann Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt werden.

Laufen, den 31. Juli 2017  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

### Stadt Laufen

#### 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09 „Haiden-Wiedmannsfelden“; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses – Inkrafttreten

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.7.2017 die 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09 „Haiden-Wiedmannsfelden“ bestehend aus Satzung, Plan und Begründung in der Fassung vom 12.7.2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist jeweils darzulegen.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Schadenersatz gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Laufen, den 1. August 2017  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

### **Gemeinde Bischofswiesen**

#### **Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2016 Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung**

Der Gutachterausschuss für den Landkreis Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2016 ermittelt und eine Bodenrichtwertliste erstellt. Diese Bodenrichtwertliste liegt vom

**9. August 2017 bis 9. September 2017**

im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, Zimmer Nr. 24 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit hat jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Richtwerte erteilt wird.

Überdies ist eine kostenlose Bodenrichtwertabfrage im Internet über die Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de) Stichwort „Bauen & Wohnen - Gutachterausschuss“ möglich.

Bischofswiesen, den 31. Juli 2017  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Gemeinde Bischofswiesen**

#### **Bekanntmachung über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung Aschauerweiherstraße - Kastensteinweg**

Der Gemeinderat hat am 25.7.2017 die 2. Änderung der Innenbereichssatzung Aschauerweiherstraße – Kastensteinweg als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Änderung der Innenbereichssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Bauamt, Zimmer Nr. 15, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bischofswiesen, den 2. August 2017  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

---